

Satzung des Vereins Platanenblatt/Πλατανόφυλλο e.V.

Präambel

Die Olivenölpresse eines traditionellen griechischen Dorfes war über viele Jahrzehnte eine zentrale Institution der dörflichen Gemeinschaft und wurde als kommunales Unternehmen betrieben, an dem die gesamte Dorfbevölkerung beteiligt war. Aus den Gewinnen der Olivenölherstellung wurden gemeinschaftliche, soziale Aufgaben eines Dorfes, wie z. B. die Errichtung und der Betrieb von Dorfschulen, finanziert. Infolge der Zentralisierung aller sozialen Aufgaben durch den griechischen Staat wurde dieses basisdemokratische, lokal optimal angepasste System zur Befriedigung gemeinschaftlicher sozialer Bedürfnisse abgelöst durch eine staatliche Bedarfsdeckung, die aber nicht an lokalen Besonderheiten anknüpft, sondern zentralistisch ausgerichtet ist. Eine aktive Zivilgesellschaft, so wie sie in Deutschland als starke Säule neben dem Staat, dem Markt und der Familie steht, existiert im ländlich geprägten Griechenland fast überhaupt nicht mehr.

Der Verein Platanenblatt/Πλατανόφυλλο hat es sich zur Aufgabe gemacht auf der griechischen Insel Lesbos bei der Wiederbelebung der dörflichen Zivilgesellschaft mitzuwirken. Es sollen insbesondere solche Organisationen finanziell und durch Beratung unterstützt werden, die kaum staatliche Unterstützung erhalten.

Der Verein wird versuchen, am traditionellen griechischen Modell anzuknüpfen und insbesondere die Idee der kommunalen Olivenölproduktion zur Finanzierung konkreter lokaler Bedürfnisse wiederzubeleben, um dadurch Hilfe zur Selbsthilfe zu ermöglichen.

Der Verein wird die Kleinbauern der Insel, die die Mehrzahl der Insel-Olivenhaine als Familienbetriebe bewirtschaften, bei der Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland unterstützen. Darüber hinaus wird der Verein Spenden sammeln, die zur Finanzierung gemeinschaftlicher Aufgaben auf der Insel Lesbos eingesetzt werden sollen.

Es sollen insbesondere Maßnahmen des Naturschutzes und zur Pflege der Kulturlandschaft (biologische Bewirtschaftung der Insel-Olivenhaine, umweltverträgliche Olivenölherstellung); Maßnahmen zur Förderung des traditionellen Brauchtums aber auch der Toleranz im Rahmen der Völkerverständigung, der Kunst und Kultur, der Erziehung und Bildung sowie der Jugend- und Altenhilfe gefördert und umgesetzt werden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Platanenblatt/Πλατανόφυλλο e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere auf der griechischen Insel Lesbos sowie die Förderung der Volksbildung.

Ziel ist es, an der Herausbildung sozial gerechter, ökologisch und ökonomisch tragfähiger Beziehungen zwischen dem landwirtschaftlich geprägten Raum der griechischen Insel und dem industrialisierten, städtisch geprägten Deutschland mitzuarbeiten. Die Lebensbedingungen und Zukunftschancen der Menschen auf der Insel Lesbos sollen nachhaltig verbessert werden. Dazu ist es notwendig, dass die dörfliche Zivilgesellschaft als starke Säule neben Familie, Markt und Staat wiederbelebt wird. Der Verein möchte bei seiner Arbeit am traditionellen griechischen Dorf-Modell anknüpfen, welches die kommunale Olivenwirtschaft in den Mittelpunkt der sozialen und ökonomischen Aktivitäten der dörflichen Gemeinschaft stellt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Informationserarbeitung und -verbreitung zum Thema: Kommunale Olivenwirtschaft als traditionelle Basis für den Wiederaufbau einer starken Zivilgesellschaft im ländlichen Griechenland, u. a. mittels Durchführung von Informationsveranstaltungen, Erstellung einer Website und Erarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterialien.
2. Förderung von sozialen Projekten auf der Insel Lesbos, die wenig oder keine staatliche Unterstützung erhalten und die Förderung des Naturschutzes und der Pflege der Kulturlandschaft, des traditionellen Brauchtums, der Kunst und Kultur, der Erziehung und Bildung sowie der Jugend- und Altenhilfe zum Ziel haben.
3. Förderung von Initiativen, die an einer Wiederbelebung der Zivilgesellschaft auf der Insel Lesbos mitwirken und deren unmittelbaren Nutzen für die Bevölkerung erlebbar machen.
4. Förderung von Initiativen, die an einer Stärkung der kommunalen Olivenwirtschaft als Basis für eine nachhaltige, wirtschaftliche Entwicklung der Insel Lesbos arbeiten.

Die Förderung der genannten Projekte und Initiativen soll sowohl finanziell als auch durch Wissensvermittlung, Beratung und Lobbyarbeit erfolgen. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

Der Verein wird ausgewählte, lokale Körperschaften unterstützen, kann aber auch eigene Projekte im Rahmen der genannten Satzungszwecke durchführen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(2) Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Der Mitgliedsbeitrag und die Fälligkeit des Beitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der **Austritt aus dem Verein** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat.

Der **Ausschluss aus dem Verein** ist nur aus wichtigem Grund (mit und ohne Einhaltung einer Frist) durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Die **Streichung aus der Mitgliederliste** erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorstandes,
- Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Anschrift gerichtet war. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

(5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:

- Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
- angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes

gezahlt werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i. S. des BGB, nämlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, und zwar durch jeden allein, vertreten.

(4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen. Er kann Geschäftsführer bestellen, deren Zuständigkeiten, Tätigkeiten und Vergütungen in einem eigenständigen Vertrag zu regeln sind.

(6) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Gemeinnützige Treuhandstelle Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen:

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Änderungen der Satzung zu beschließen, die vom Registergericht im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder vom Finanzamt zur Herbeiführung der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig verlangt werden.

(2) Sofern eine Satzungsbestimmung rechtsunwirksam ist, werden die übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die ungültige Bestimmung ist derart auszulegen und auszuprägen, dass durch die Änderung der Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung ex tunc erreicht werden.

Errichtet zu Hamburg, den 01. Dezember 2012